

## **Merkblatt: Wettbürosteuer**

Die Wettbürosteuer ist eine Unterart der Vergnügungssteuer und wird **seit dem 1. Juli 2017** aufgrund des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (VergnStG) in Bremen und Bremerhaven erhoben. Der Wettbürosteuer unterliegt der Betrieb eines Wettbüros, in dem das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist.

**Wettbüros** sind im steuerlichen Sinn daher solche Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wettscheinen zum Beispiel an Wettautomaten, Terminals oder ähnlichen Wetteinrichtungen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen.

### **Anzeigepflichten**

Wer nach § 9 VergnStG ein Wettbüro **in Betrieb** nimmt, hat dies innerhalb von **zwei Wochen** nach Inbetriebnahme der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung des Betriebs, die sich auf die Steuer auswirkt, ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der in § 6 Absatz 2 genannten Steuerstelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen, ist aber nicht an eine bestimmte Form gebunden.

### **Besteuerungsverfahren**

In den Fällen der Wettbürosteuer nach § 13 VergnStG hat der Steuerschuldner (Betreiber des Wettbüros) im Sinne bis **zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats** (Steueranmeldungszeitraum) für den Vormonat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 der Abgabenordnung). Der amtliche Vordruck ist im Internet erhältlich unter:

<http://www.finanzen.bremen.de> → Steuern → Gemeindesteuern → Wettbürosteuer

**Bitte verwenden Sie stets den Vordruck „Wettbürosteuer-Anmeldung“ und die „Anlage zur Wettbürosteuer-Anmeldung“.**

### **Steuersatz**

**Die Wettbürosteuer beträgt 60 Euro je Bildschirm im Wettbüro und angefangenen Kalendermonat.**

Ein Bildschirm ist jede feste oder mobile elektrische Anzeige, die es ermöglicht Wettveranstaltungen oder Wettergebnisse zu verfolgen. Der Bildschirm kann ein eigenständiges Gerät oder Teil eines Gerätes sein.

### **Entrichtung der Wettbürosteuer**

**Die Steuer in den Fällen von § 8 ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.** Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Den Vordruck finden Sie unter:

Den Vordruck zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Internet unter <http://www.finanzen.bremen.de> → Steuern → Formulare und Links → SEPA-Lastschriftmandate